

# BUNDESRAT

## Bericht über die 345. Sitzung

Bonn, den 21. November 1969

### Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 235 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 235 B
- Ansprache des Präsidenten** . . . . . 235 B
- Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse** . . 236 D
- Beschluß:** Wahl der Vorsitzenden und Änderungen in den Zuständigkeiten der Ausschüsse gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 602/69 . . . . . 236 D
- Entwurf eines Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft** (Drucksache 585/69) . . . . . 236 D
- Meyer (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstätter . . . . . 236 D, 241 B
- Dr. Lang (Hessen), Berichterstätter . . 238 A
- Ertl, Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten . . . . . 239 A
- Dr. Heubl (Bayern) . . . . . 240 D
- Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 242 A
- Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 242 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 243 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1970)** (Drucksache 563/69) . . 243 B
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 243 C
- Dr. Heubl (Bayern) . . . . . 243 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 244 B
- Entwurf eines Verwaltungskostengesetzes (VwKostG)** (Drucksache 530/69) . . . . . 244 B
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),  
Berichterstätter . . . . . 244 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 245 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz)** (Drucksache 531/69) . . . . . 245 D
- in Verbindung mit
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Justizverwaltungskostenordnung und einiger sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 550/69) . . . . . 245 D
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),  
Berichterstätter . . . . . 250 C
- Dr. Heinsen (Hamburg) . . . . . 245 D

- Beschluß:** Zu Drucksache 531/69: Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. . . . . 246 D
- Zu Drucksache 550/69: Der Gesetzentwurf wird im Hinblick auf die Stellungnahme zur Drucksache 531/69 für erledigt erklärt. 246 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. August 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die Schifffahrt** (Drucksache 549/69) . . . 246 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 246 D
- Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 547/69) . . . . . 246 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 246 D
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (ErgVO — 6. DV-BEG)** (Drucksache 553/69) . . . . 246 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 246 D
- Verordnung über die bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten** (Drucksache 542/69, zu Drucksache 542/69) . . . . . 246 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 246 D
- Verordnung über die Begrenzung der Ermessensleistungen und der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter** (Drucksache 541/69 zu Drucksache 541/69) . . . . . 246 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme einer Entschließung . . . . . 246 D
- Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld** (Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungs-gesetzes) (Drucksache 545/69) . . . 246 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. . . . . 246 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens** (Drucksache 543/69 zu Drucksache 543/69) . 246 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. . . . . 246 D
- Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1969) nebst einer Stellungnahme des Sozialbeirats zur Rentenanpassung 1970** (Drucksache 527/69) . . . . . 246 D
- Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 246 D
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 583/69) . . . . . 246 D
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 246 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über Vermarktungsnormen für Eiprodukte** (Drucksache 501/69) . . . . . 246 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 247 A
- Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz** (Drucksache 274/69) . . . . 247 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 247 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (Vwv-Alarmdienst)** (Drucksache 468/69) . . . . 247 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 247 B
- Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds**
- a) im Stiftungsrat für die Helmkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene
- b) im Stiftungsrat für ehemalige politische Häftlinge (Drucksache 518/69) . . . . 247 B
- Beschluß:**
- Zu a): Die Ministerialräte Dr. Staib (Baden-Württemberg) und Dr. Siebert (Hessen) werden vorgeschlagen

|  |              |
|--|--------------|
| Zu b): Billigung des Vorschlags unter I<br>der Drucksache 518/1/69 . . . . .   | 247 C        |
| <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Dezember 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 591/69) . .</b> | <b>247 D</b> |
| <b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105<br/>Abs. 3 GG . . . . .</b>   | <b>247 D</b> |
| <b>EntschlieÙung betreffend Ergänzungszuweisungen des Bundes gemäß Artikel 107 Abs. 2<br/>Satz 3 GG (Drucksache 589/69) . . . . .</b>  | <b>247 D</b> |
| Kubel (Niedersachsen) . . . . .  | 247 D        |
| Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . . .   | 248 D        |
| <b>Beschluß: Annahme der vorgeschlagenen EntschlieÙung . . . . .</b>   | <b>249 A</b> |
| <b>Personalien im Sekretariat des Bundesrates</b>  | <b>249 A</b> |
| <b>Beschluß: Der Versetzung des Regierungsdirektors Dr. Herzig in den Ruhestand wird zugestimmt . . . . .</b>  | <b>249 C</b> |
| <b>Nächste Sitzung . . . . .</b>   | <b>249 C</b> |

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Röder  
Ministerpräsident des Saarlandes

## Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident  
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

## Berlin:

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten  
Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel  
Speckmann, Senator für die Finanzen

## Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der  
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Osswald, Ministerpräsident  
Dr. Lang, Minister der Finanzen

## Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident  
Kubel, Minister der Finanzen  
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,  
für Vertriebene und Flüchtlinge

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident  
Wolters, Minister des Innern  
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Forsten  
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

## Saarland:

Becker, Minister der Justiz

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident  
Dr. Schlegelberger, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

## Von der Bundesregierung:

Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundeskanzler  
Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Finanzen

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 345. Sitzung

Bonn, den 21. November 1969

Beginn: 10.02 Uhr

**Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 345. Sitzung des Bundesrates. Bevor wir in die heutige Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein hat in ihrer Sitzung vom 4. November 1969 beschlossen, die Herren Minister Dr. Karl-Heinz Narjes, Dr. Henning Schwarz und Professor Dr. Walter Braun zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen. Aus dem Kabinett und damit auch als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates sind ausgeschieden die Herren Minister a. D. Kurt Hannemann und Claus Joachim von Heydebreck am 2. November 1969, Herr Minister a. D. Gerhard Gaul am 9. November und Herr Minister a. D. Otto Eisenmann am 15. November 1969.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern spreche ich den Dank des Hauses aus für die wertvolle Mitarbeit, die sie in den Ausschüssen und hier im Plenum geleistet haben. Die neuen Mitglieder heiße ich in Ihrer aller Namen herzlich willkommen und wünsche uns allseits eine gute Zusammenarbeit.

Meine Damen und Herren! Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Es ist Ihnen noch rechtzeitig ein Nachtrag zugegangen, der sie um die Punkte 20 und 21 erweitert. Wir sind ferner übereingekommen, als Punkt 22 noch „Personalien im Sekretariat des Bundesrates“ zu behandeln. Werden gegen diese vorläufige Tagesordnung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung so genehmigt.

Meine Damen und Herren! Wer zum zweiten Mal das Amt des Bundesratspräsidenten übernimmt, der vergegenwärtigt sich natürlich die politische Lage, in der seine erste Wahl zum Präsidenten dieses Hauses erfolgte. Ich wurde am 23. Oktober 1959 in Berlin gewählt, und das war zugleich die letzte Sitzung des Bundesrates in der geteilten Stadt. Das gibt Gelegenheit, über die Entwicklung unserer Deutschlandpolitik seit dieser Zeit bis zum heutigen Tag nachzudenken.

Ich will diese Aufgabe niemandem abnehmen und mich in dieser Frage heute nicht verbreitern. Die Feststellung mag genügen.

Damals folgte ich im Amt Wilhelm Kaisen, der dieses Amt mit seinen großen menschlichen und politischen Eigenschaften so ausgestattet hatte, daß der Ministerpräsident eines eben erst in den Verband der Bundesrepublik Deutschland heimgekehrten Landes daraus Nutzen ziehen konnte. Und auch dieses Mal habe ich den Vorzug, einem ebenso bewährten und angesehenen Kollegen, Herrn Prof. Dr. Weichmann, zu folgen, der mit einer bewundernswürdigen menschlichen und staatsmännischen Weisheit dieses Haus in dem Jahr präsidierte, in dem es auf eine zwanzigjährige Geschichte zurückblicken kann. (D)

Ich bin sicher, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich dem Präsidenten des vergangenen Geschäftsjahres, Herrn Kollegen Prof. Dr. Weichmann, den Dank des ganzen Hauses ausspreche. Ich dehne diesen Dank auch auf alle Mitarbeiter in der Verwaltung, an der Spitze Herrn Dr. Pfitzer, aus.

Meine Damen und Herren! Wollte ich heute zum Problem des Föderalismus in unserer Zeit oder zur Frage einer Aktivierung der Arbeit des Bundesrates sprechen — ich müßte vieles von dem wiederholen, was von diesem Platz aus Anlaß des Präsidentenwechsels in eindringlichen Worten dargelegt worden ist. Wir alle stehen noch unter dem Eindruck der Ansprachen, die in der letzten Sitzung zum 20jährigen Bestehen dieses Hauses gehalten worden sind. Diese wichtigen Ausführungen im Rückblick auf die Arbeit der beiden letzten Jahrzehnte und in der Vorausschau auf die vor uns liegende Zukunft verdienen unser Interesse und unsere Beachtung ebensowohl wie die grundsätzlichen Ausführungen aller meiner Herren Amtsvorgänger, die sie bei der Übernahme ihres Amtes gemacht haben.

Vielleicht sollte ich aber auch meinerseits die allen Ausführungen gemeinsame Forderung nach der politischen Funktion des Bundesrates gerade heute unterstreichen, auf die unsere Kollegen Kurt Georg Kiesinger und Georg August Zinn mit besonderem Nachdruck hingewiesen haben. Unser Kollege Georg August Zinn sah z. B. die Hand-

(A) habung des Art. 53 GG geradezu als einen Gradmesser für das politische Leben im Bundesrat an. Sie wissen, daß diese Vorschrift dem Bundesrat das einzigartige, dem Bundestag nicht zustehende Recht gibt, von der Bundesregierung über die Führung ihrer Geschäfte unterrichtet zu werden. Ich glaube, wir sollten das und so manchen anderen Vorschlag, der früher schon gemacht wurde, in unserer Situation erneut bedenken.

Das vor uns liegende Jahr steht im Zeichen einer **neuen bundespolitischen Konstellation**. Auch dazu ist in der letzten Sitzung viel Richtiges gesagt worden. Der Bundesrat, der nach unserer Verfassung als kontinuierliches, permanentes Bundesorgan konstruiert ist, wird zwar von den Zäsuren, die alle vier Jahre die Arbeit des anderen Hauses unterbrechen, nicht unmittelbar betroffen. Wir sind aber in einem System mannigfaltiger Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit unseren Partnern im Prozeß der politischen Willensbildung des Bundes verbunden. Das aktuelle Geschehen im Bundestag, Koalitions- und Regierungsbildungen im Bereich des Bundes haben daher hohe Bedeutung und weittragende Auswirkungen auch auf die Tätigkeit des zweiten gesetzgebenden Bundesorgans.

Wir werden uns mit den politischen Vorstellungen unserer Partner in der Gesetzgebung sachlich und gründlich — wie es in diesem Hause guter Brauch ist — zu beschäftigen haben. Manches von dem, was in der Regierungserklärung — und vor allem auch in der Aussprache des Bundestages — als politische Absicht angekündigt wurde, wird von uns aus der

(B) Sicht der Länder besonders eingehend geprüft werden müssen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang einige wenige Sätze zu den uns alle bewegenden Fragen der **Bildungspolitik** sagen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Probleme einer wirksamen und durchgehenden Reform unseres Bildungs- und Ausbildungswesens und einer zukunftsorientierten Förderung der deutschen Wissenschaft eine hohe Priorität in unserem Denken und Handeln bereits haben. Diese Erkenntnis gewinnt — wenn ich die Zeichen der Zeit recht deute — einen immer breiteren Raum. Für die Länder darf ich betonen, daß wir hier schon seit geraumer Zeit einen **Schwerpunkt** gesetzt haben, — und dies nicht nur bei unseren politischen Überlegungen, sondern vor allem auch bei dem, was wir auf diesem Gebiet getan haben. Ich möchte hier keine Einzelheiten nennen, darf aber doch auf die hohen Zahlen verweisen, die sich in den einschlägigen Ausgabepositionen unserer Landeshaushalte schon seit dem Ende des Krieges finden. Die Leistungen der Länder werden auch zunehmend anerkannt. Ich darf darauf hinweisen, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in der Bundestagssitzung, sicher ein unverdächtig Zeuge, gerade auf das Wettbewerbsselement verwiesen hat, das unserem föderativen System eigen ist. Er hat ferner ausdrücklich angezweifelt, ob wir in der Entwicklung der Schul- und Hochschulpolitik heute schon so weit wären, wenn wir seit jeher eine zentrale Kultusverwaltung gehabt hätten. Daß der

Bundesrat — und damit die Gesamtheit der Landesregierungen — nicht immobilem Kompetenzdenken verfallen sind, beweisen im übrigen die Beschlüsse, die dieses Haus im Zusammenhang mit der Finanzreform gefaßt hat.

Es wird nun darum gehen, mit dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam zu überlegen, wie diese neuen Kompetenzen ausgenutzt und wirksam gemacht werden können. In der Regierungserklärung war zu Recht nicht nur von einer langfristigen Bildungsplanung, sondern auch von einem nationalen Bildungsbudget die Rede. Wir werden sehen, welche Mittel der Bund für die angekündigten und beabsichtigten Programme einzusetzen gewillt ist. Auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse werden wir die Diskussion um die **Zuständigkeiten im bildungspolitischen Bereich** mit dem Ziel weiterzuführen haben, daß eine fortschrittliche und für alle Schichten unseres Volkes wirksame Bildungspolitik ermöglicht wird.

Dieses Haus wird sich auch in den 70er Jahren den Erfordernissen der Zukunft offen zeigen, es wird den Mut zu Reformen beweisen und tatkräftig am weiteren Ausbau unseres sozialen Rechtsstaates mitwirken. Wir hoffen dabei auf eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse.**

Hier liegt Ihnen auf gelbem Papier in der Drucksache 602/69 \*) ein Antrag des Präsidiums vor. Wer diesem Vorschlag zustimmen gedenkt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Drucksache 585/69).**

Ich erteile Herrn Kollegen Meyer (Rheinland-Pfalz) das Wort zur Berichterstattung für den federführenden Agrarausschuß.

**Meyer** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bevor ich auf den vorliegenden Gesetzentwurf und das Ergebnis der Beratungen im federführenden Agrarausschuß eingehe, darf ich angesichts der Bedeutung dieses Tagesordnungspunktes einige grundsätzliche Bemerkungen machen, die auch Gegenstand der Diskussion während der Ausschußberatung waren.

Die Folgen der Franc-Abwertung wie auch jetzt die der DM-Aufwertung zeigen deutlich, daß die Weiterentwicklung der gemeinsamen Wirtschaftspolitik, insbesondere der Agrarpolitik, innerhalb der EWG entscheidend von einer **Koordinierung der Währungs-, Konjunktur- und Außenhandelspolitik** abhängt.

\*) Anlage 1

(A) Die besonders im Agrarbereich durchgeführten Integrationsmaßnahmen haben einen Stand erreicht, bei dem eine sinnvolle Fortentwicklung und Festigung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur noch möglich ist, wenn entscheidende Schritte im gesamten wirtschaftlichen Bereich unter Aufgabe nationaler Vorbehalte getan werden. Hier liegt eine wichtige Aufgabe für die in nächster Zeit vorgesehene Gipfelkonferenz der Mitgliedstaaten.

Es wäre verfehlt, Übergangsregelungen zur Milderung akuter Schwierigkeiten auf dem Agrargebiet zu treffen, ohne gleichzeitig zu beginnen, die Ihnen allen bekannten Ursachen für das Versagen der gemeinsamen Preispolitik zu beseitigen. Es besteht sonst die Gefahr, daß anstelle einer gemeinsamen Agrar- und Marktpolitik zunehmend Einzelmaßnahmen zur unmittelbaren Einkommensverbesserung der Landwirtschaft treten und die Landwirtschaft immer mehr zum Empfänger von Subventionen wird.

Die Verhandlungen der deutschen Delegation in Brüssel waren nicht leicht, und es ist erst nach langen Diskussionen gelungen, die Widerstände der Mitgliedstaaten gegen eine Ausgleichsregelung zu überwinden. Die Notwendigkeit eines Ausgleichs für die in der deutschen Landwirtschaft infolge der D-Mark-Aufwertung entstandene Einkommensminderung in Höhe von 1,7 Milliarden DM wurde anerkannt.

(B) Die Ausgleichs- und Erstattungsmaßnahmen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr als Sofortmaßnahmen sind lediglich bis zum 31. Dezember 1969 befristet. Der Garantiefonds der EWG leistet degressive Zahlungen in Höhe von 150 Millionen Rechnungseinheiten oder 550 Millionen DM in den Jahren 1971 und 1972 für den Ausgleich. Weitere 30 Millionen Rechnungseinheiten oder 110 Millionen DM sind für das Jahr 1973 in Aussicht gestellt. Die entsprechend der Degression ausfallenden Beträge können von der Bundesrepublik durch Zuwendungen im agrarstrukturellen und im agrarsozialen Bereich ersetzt werden.

Auf diesem Verhandlungsergebnis basieren die Vorschläge der Bundesregierung für die Ausgleichszahlungen.

Der vorliegende **Gesetzentwurf** sieht im wesentlichen vor, die Mehrwertsteuer auf landwirtschaftliche Erzeugnisse von 5 v. H. auf 8 v. H. zu erhöhen, ohne daß der Erzeuger den erhöhten Betrag von 3 v. H. abführen muß. Er erhält damit einen Bonus von 3 v. H. der von ihm erzielten Verkaufserlöse. Die steuerliche Mehrbelastung trifft jedoch andererseits nicht den Abnehmer und damit auch nicht den Verbraucher, sondern die Steuerkasse, da der Abnehmer diesen Betrag als Vorsteuer absetzen kann. Es wird erwartet, daß durch diese Begünstigung Mindereinnahmen der Erzeuger in Höhe von 780 Millionen DM ausgeglichen werden.

Weiterhin sind nach dem Entwurf von 1970 ab jährlich für den direkten Einkommensausgleich im Bundeshaushalt zusätzlich 920 Millionen DM einzustellen. Die Regelung der Verteilung dieser Mittel bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten, das

erlassen werden kann, wenn die notwendigen Beschlüsse des Ministerrats und der EG-Kommission vorliegen. (C)

Der **Agrarausschuß** des Bundesrates hat sich eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder hat es, wie aus der Ihnen vorliegenden Entschliebung hervorgeht, für zweckmäßiger gehalten, die Ausgleichs- und Erstattungsmaßnahmen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr in verbesserter Form unbefristet weiterzuführen, bis eine gemeinsame Währungspolitik ein gemeinsames Preissystem ermöglicht. In der Fortführung dieser Maßnahmen, die praktisch das System der Rechnungseinheiten vorläufig außer Kraft setzen, sieht man eine Möglichkeit, die notwendigen Verhandlungen über eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungspolitik zu fördern.

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder ist der Meinung, daß die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft nicht in vollem Umfang gerecht werden. So ist nicht zu übersehen, daß in einer Reihe von Fällen der Landwirt von der Vergünstigung bei der Mehrwertsteuer keinen Gebrauch machen kann. Dies gilt insbesondere für die Direktverkäufe und für Verkäufe auf dem Viehsektor.

Auch bei der vorgesehenen direkten Einkommensübertragung ist kaum zu erwarten, daß ein allseits gerechtes und befriedigendes Verfahren für den Einsatz der verfügbaren Mittel gefunden werden kann. Landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem besonders hohen Produktionswert und unterschiedlichen Ertragsvoraussetzungen können nicht ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden, da diese Beihilfen produktneutral sein müssen und nach Empfehlung der Kommission aufgrund eines Flächenschlüssels verteilt werden sollen. (D)

Der Ausschuß empfiehlt aus den vorgetragenen Gründen dem Plenum die Annahme einer **Entschliebung**, die Ihnen als Drucksache 585/1/69 unter Nr. 1 vorliegt. Eine endgültige Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf behält er sich für den zweiten Durchgang vor.

Diese Entschliebung, die im Agrarausschuß bei vier Gegenstimmen angenommen wurde, ist eine Aufforderung an die Bundesregierung, bei den noch andauernden Verhandlungen in Brüssel sich vorrangig für die Erhebung von Ausgleichsabgaben an der Grenze nach einem verbesserten System und die Gewährung von Ausfuhrerstattungen in Höhe des Aufwertungssatzes von 8,5 % bis zur Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Wirtschafts- und Währungspolitik einzusetzen. Ferner wird gefordert, daß im Falle einer Aufhebung der Grenzausgleichsabgaben die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bis zur Harmonisierung der Währungs- und Konjunkturpolitik unbefristet und nicht degressiv getroffen werden.

Meine Damen und Herren, ich darf Ihnen namens des Ausschusses diese Entschliebung zur Annahme empfehlen.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Mitberichterstattung für den Finanzausschuß erteile ich Herrn Kollegen Dr. Lang (Hessen) das Wort.

**Dr. Lang** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine Folge der Aufwertung der Deutschen Mark vom 27. Oktober 1969. Dabei ist die Aufwertungsmaßnahme selbst ein uns vorgegebenes Faktum, über das wir hier und jetzt nicht diskutieren sollten.

Außerhalb der Diskussion steht ferner, daß durch die Aufwertung — wegen der Marktpreisregelungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — der deutschen Landwirtschaft ein erheblicher Einkommensverlust entsteht. Er wird von der Bundesregierung für das Jahr 1970 auf 1,7 Milliarden DM beziffert und ist nach der Begründung des Gesetzentwurfs von den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Ratssitzung am 27. Oktober 1969 anerkannt worden.

Schließlich kann es keinen Zweifel darüber geben, daß der deutschen Landwirtschaft für die genannten, durch die Aufwertung entstehenden Folgen ein Ausgleich gewährt werden muß.

Es stellt sich daher die Frage nach der Modalität solcher Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere, ob die (B) Konzeption der Vorlage — Direktsubventionen aus dem Bundeshaushalt und aus EWG-Mitteln in Höhe von 920 Millionen DM sowie Ausgleichsmaßnahmen durch eine Änderung umsatzsteuerlicher Vorschriften mit einem Volumen von 780 Millionen DM, wovon auf die Länder 234 Millionen DM = 30 v. H. entfallen — akzeptiert werden sollte.

Die Diskussion darüber ist bereits vom Deutschen Bauernverband und in der Öffentlichkeit — durchaus aus berechtigtem Interesse — heftig geführt worden. Dabei wurden auch andere Modelle entwickelt und vorgetragen. Eine herausragende Stelle nahm die Beibehaltung von Grenzausgleichsmaßnahmen über den 31. Dezember 1969 hinaus ein, die auch vom federführenden Agrarausschuß des Hohen Hauses unterstützt und detailliert empfohlen wird.

Diese — auch nach Auffassung der Bundesregierung — zweifellos bessere Lösung dürfte indessen nicht möglich sein, weil es aussichtslos erscheint, für die Beibehaltung der vom Agrarausschuß genannten Grenzausgleichsmaßnahmen die erforderliche Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Ministerrats zu erhalten. Der Finanzausschuß hat sich deshalb der ihm in seiner Sitzung vorgelegenen Empfehlung des Agrarausschusses nicht angeschlossen.

Die ebenfalls im Gegensatz zur Vorlage stehenden Vorstellungen des Landes Bayern, die in der Sitzung des Finanzausschusses vorgetragen wurden und auf Wunsch Bayerns in die Berichterstattung aufgenommen werden sollen, lassen sich im

wesentlichen auf zwei Punkte konkretisieren. Das (C) Land Bayern meint, einmal bestünden gegen die vorgesehene umsatzsteuerrechtliche Regelung schwerwiegende steuersystematische Bedenken, und zum anderen widerspreche ein Ausgleich von Folgen der Aufwertung zu Lasten des Umsatzsteueraufkommens der verfassungsmäßigen Abgrenzung der Aufgaben von Bund und Ländern. Da die Aufwertung eine Maßnahme sei, die in den alleinigen Verantwortungsbereich des Bundes falle, habe der Bund auch allein die Aufwendungen zu tragen, die zum Ausgleich der Aufwertungsfolgen notwendig seien.

In einem Hauptantrag forderte das Land Bayern deshalb, von einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes abzusehen und — neben dadurch notwendigen Folgeänderungen der Vorlage — in Art. 5 Abs. 1 die Zahl „920“ durch die Zahl „1700“ zu ersetzen. Hilfsweise sei im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine besondere Regelung sicherzustellen, daß die zu erwartenden Mindereinnahmen des Umsatzsteueraufkommens ausschließlich zu Lasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer gingen.

Diesen Anträgen ist der Finanzausschuß in seiner Mehrheit nicht gefolgt. Er ist vielmehr der Auffassung, daß etwaige steuersystematische Bedenken die Ablehnung der Vorlage nicht rechtfertigen, zumal das Gebot der dem Mehrwertsteuersystem eigenen Wettbewerbsneutralität durch den Entwurf nicht verletzt wird.

Auch die verfassungsmäßigen Bedenken des Landes Bayern werden nicht geteilt, da sich die Länder (D) — obgleich die Aufwertung in den Verantwortungsbereich des Bundes fällt — im Interesse einer gesunden Finanz- und Wirtschaftspolitik der insoweit gegebenen gemeinsamen Verantwortung nicht entziehen sollten. Das gilt auch für die hilfsweise vortragene Auffassung Bayerns, daß der Bund die zu erwartende Minderung des Umsatzsteueraufkommens allein — also in Höhe von 780 Millionen DM — zu tragen habe.

Andererseits sah sich der Finanzausschuß außerstande, im Detail zu prüfen, welche landwirtschaftlichen Sektoren von Aufwertungsverlusten nicht betroffen sind und deshalb aus der Ausgleichsregelung ausgenommen werden sollten. Als Beispiel ist die **Begünstigung des Weines** zu nennen. Im Hinblick darauf, daß noch keine Marktordnung für Wein besteht, sind Ausgleichsmaßnahmen gegenwärtig möglicherweise verfrüht. Es ist deshalb zu erwägen, ob der Verlustausgleich erst mit Inkrafttreten der Marktordnung wirksam werden soll oder gesondert zu regeln ist.

Namens des Finanzausschusses schlage ich deshalb vor, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche landwirtschaftlichen Sektoren von Aufwertungsverlusten nicht betroffen sind und deshalb aus



(A) der Ausgleichsregelung ausgenommen werden sollten. Als Beispiel ist zu verweisen auf die Begünstigung des Weines in Artikel 2 Nr. 1 — § 24 Abs. 1 Nr. 3 — und Artikel 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2. Hier sind im Hinblick darauf, daß noch keine Marktordnung für Wein besteht, Ausgleichsmaßnahmen gegenwärtig möglicherweise verfrüht; statt dessen sollte erwogen werden, den Verlustausgleich erst mit Inkrafttreten der Marktordnung wirksam werden zu lassen oder gesondert zu regeln.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Mitberichterstatter.

Ich begrüße nunmehr Herrn Bundesminister Ertl und erteile ihm das Wort.

**Ertl,** Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, lassen Sie mich zunächst namens der Bundesregierung Ihnen für die Übernahme Ihres Amtes alles Gute wünschen. Diesen Glückwunsch verbinde ich mit der herzlichen Bitte um eine gedeihliche und fruchtbare Zusammenarbeit in dem Sinne, wie Sie sich hier geäußert haben, daß Bund und Länder aus der Vielfalt, aus dem Wettbewerb das Bestmögliche für eine fortschrittliche Entwicklung des gesamten Vaterlandes machen mögen. In diesem Sinne noch einmal meine besten Wünsche für Ihre Arbeit und eine weitere Zusammenarbeit!

(B) **Präsident Dr. Röder:** Ich danke Ihnen.

**Ertl,** Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst den Herren Berichterstattern danken und darf nunmehr einige Bemerkungen machen.

Die EWG-Marktordnungen beruhen auf einem System gemeinsamer Agrarpreise, ausgedrückt in Rechnungseinheiten. Eine solche Regelung setzt eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungspolitik voraus. In diesen Bereichen sind die Bemühungen zu einer Harmonisierung bislang nicht über erste Anfänge hinausgekommen. Die **unzureichende Harmonisierung** der europäischen Wirtschafts- und, wie ich betonen möchte, insbesondere der **Konjunkturpolitik** hat dazu geführt, daß zuerst Frankreich und dann die Bundesrepublik einseitig ihre Wechselkurse ändern mußten.

Lassen Sie mich diesbezüglich jetzt eine sehr ernste Bemerkung machen zum Entschließungsantrag des Agrarausschusses betreffend Fortsetzung der Grenzausgleichsabgaben. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Formulierung nicht beibehielten, und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens ist es überhaupt nur nach sehr schwierigen Verhandlungen gelungen, diesen Kompromiß zu erreichen. Inzwischen ist die Ausgleichszahlung für die Landwirtschaft durch Kommission und Ministerrat beschlossen. Wir stehen vor einer Gipfelkonferenz, für die die Vorbereitungen zur Zeit weiß Gott nicht

in einem guten europäischen Fahrwasser vor sich gehen, — einer Konferenz, die lebensnotwendig für die Kooperation in Europa und für die Öffnung der Gemeinschaft ist. Wir brauchen daher ein Optimum an europäischer Gesinnung, und wir sollten es nicht durch Beschlüsse, wo immer sie gefaßt werden, beeinträchtigen.

Ich möchte auf ein Weiteres hinweisen. Die Gefahr einer Verlängerung der Übergangszeit für die Grenzausgleichsabgaben besteht in folgendem. Ich mußte die unbefriedigenden Ausgleichsabgaben erst mühsam nach der Freigabe des DMark-Wechselkurses korrigieren. Denn ich möchte betonen, daß die neue Bundesregierung die Verhandlungen beginnen mußte, als der DMark-Wechselkurs bereits freigegeben, die Aufwertung de facto also schon beschlossen war, ohne daß entsprechende Korrekturen — ich erinnere nur an Geflügel und ähnliches mehr — beschlossen waren. Diese mühsame Korrekturarbeit kann nur dann befriedigend abgeschlossen werden, — was heute noch nicht der Fall ist —, wenn wir am 1. Januar insgesamt zu einer befriedigenden Lösung kommen.

Ich möchte auf einen zweiten Punkt hinweisen. Es besteht die Gefahr, daß ein Partner — ich möchte, weil man sich gerade heute auf diesem Gebiet sehr, sehr vorsichtig verhalten muß, keinen Namen nennen — sagt: Gut, wir sind bereit, eine Übergangslösung à la française auf einen gewissen Zeitraum zu akzeptieren; aber dann einigen wir uns vielleicht in einem halben Jahr oder in einem Jahr in der Mitte, und dann haben Sie eine Preissenkung zu Lasten der deutschen Landwirtschaft ohne Ausgleichszahlungen, die nicht durch die Kommission und nicht durch den Ministerrat bestätigt wurde. Die Position ist dann eine viel schwierigere, und für die deutsche Landwirtschaft ergibt sich dann ein weiterer Kostenanstieg ohne Ausgleichszahlungen.

Ich bitte Sie, sich das noch einmal ernsthaft zu überlegen. Ich glaube, diese Gedanken sind für Ihre Beschlüsse sehr wichtig, so sehr ich weiß, daß sie von Ihnen als Hilfestellung aufgefaßt worden sind. Was ich jetzt gesagt habe, soll keine Kritik, sondern nur eine Information sein. Ich bitte Sie in diesem Sinne, mir zu helfen; denn ich brauche Ihre Unterstützung.

Für unsere Landwirtschaft wirkt sich die Maßnahme der Aufwertung in der Weise aus, daß die durch Marktordnungen geregelten Preise um 8,5% gesenkt werden müßten. Wir haben in Luxemburg einen entsprechenden Kompromiß beschlossen. In der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 hat der Herr Bundeskanzler der deutschen Landwirtschaft einen vollen Ausgleich der durch die Aufwertung bedingten Einkommensverluste zugesagt. Herrn Kollegen Schiller und mir ist es, wie bereits geschildert, gelungen, in Brüssel endgültig die Zustimmung für die Einkommensausgleichszahlung auf vier Jahre in Höhe von 1,7 Milliarden DM zu bekommen.

Um den deutschen Landwirten, die ja zugunsten der europäischen Integration schon bisher große Belastungen auf sich genommen haben, möglichst bald

(A) wenigstens einen Teil der Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen, soll ein Teil des Betrages durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer von 5 auf 8 % gewährt werden. Dieser Mehrbetrag muß nicht an das Finanzamt abgeführt werden. Da die Aufwertung bei den Verbraucherpreisen voll durchschlagen soll, führt dieser Kürzungsanspruch zu niedrigeren Steuereinnahmen. Voraussichtlich handelt es sich, wie der Herr Berichterstatter bereits betont hat, um 780 Millionen DM jährlich.

Ein voller Ausgleich der Einkommensminderung ist nur dann möglich, wenn neben direkten Einkommensbeihilfen die vorgesehene Mehrwertsteuer-Regelung durchgeführt wird. Beide Maßnahmen müssen als eine Einheit gesehen werden. Da die von Brüssel zugestandene Übergangsregelung am 31. Dezember 1969 abläuft, bitte ich dringend, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, damit der unmittelbare Ausgleich über die Mehrwertsteuer der Landwirtschaft sofort ab 1. Januar 1970 zugute kommt.

Lassen Sie mich noch etwas zum **Wein** sagen. Wir haben bezüglich der Mehrwertsteuer auch in Brüssel große Schwierigkeiten gehabt, und zwar aus ganz anderen Gründen als hier in Deutschland. Holland befürchtet sehr stark, daß durch diese Mehrwertsteuer-Lösung beispielsweise die Geflügelproduzenten in Norddeutschland begünstigt und die holländischen Geflügelproduzenten benachteiligt werden. Ich wäre Ihnen sehr dankbar — Herr Kollege Dr. Reischl wird auf dieses Thema nachher noch eingehen —, wenn Sie auch dieses Problem sehr sorgfältig prüfen. Je mehr man diesen ganzen Komplex auflösen will, desto mehr besteht die Gefahr, daß man das Problem nicht in den Griff bekommt und daß die Lösung über die Mehrwertsteuer noch komplizierter wird und möglicherweise in Brüssel auf Schwierigkeiten stößt. Ich betone, wenn Sie sofort helfen wollen, müssen Sie die Mehrwertsteuer-Lösung akzeptieren.

Auch die Frage des Direktverkaufs läßt sich meiner Ansicht nach lösen, wenn wir unsere Landwirte aufklären, wenn wir über die Tagespreise, die Fachpresse, das Fernsehen und den Rundfunk darauf hinweisen, daß sie einen Anspruch haben und diesen ihren Anspruch nur geltend machen müssen. Das bitte ich Sie zu berücksichtigen.

Lassen Sie mich noch ein abschließendes Wort zur **Voraussetzung für eine gemeinsame Agrarpolitik** sagen. Ich teile die Auffassung Ihres Agrarausschusses, daß die bisherige gemeinsame Agrarpolitik, wie sie konzipiert wurde, auf die Dauer nur funktionsfähig ist, wenn dafür die Voraussetzung in Form einer gemeinsamen Wirtschafts-, Währungs- und Konjunkturpolitik gegeben ist. Ich muß Ihnen allerdings auch ganz offen sagen: angesichts der Tatsache, daß sich die Situation auf dem Konjunktur-sektor in den einzelnen Partnerstaaten derzeit sehr unterschiedlich darstellt, muß man auf diesem Sektor mit einem langen, langen Zeitraum rechnen. Daher wird sich zu gegebener Zeit für uns zwangsläufig die Frage stellen: Auf welche Weise können wir in der EWG zu einer vernünftigen Reform der Agrar-

politik kommen? Es ist an sich hier nicht der Anlaß, das zu sagen. Aber ich glaube, daß gerade der Gesetzentwurf und die Lösung, die wir gefunden haben, die Möglichkeit eröffnen, in freundschaftlichen, offenen Gesprächen zu einer langfristig tragfähigeren Lösung zu gelangen. Dabei müssen wir davon ausgehen, daß die Zusammenarbeit in der EWG auf die Dauer nur funktionsfähig und erfolgreich sein kann, wenn die EWG eine Stabilitätsgemeinschaft und keine Inflationsgemeinschaft wird. Auch das muß man bei den ganzen Überlegungen mit berücksichtigen.

Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben, damit wir die Möglichkeit haben, im Interesse einer guten Zusammenarbeit in Europa, aber auch im Interesse der Lebensfähigkeit unserer Landwirtschaft das Bestmögliche herauszuholen.

Herr Präsident, entschuldigen Sie bitte, wenn ich noch kurz folgendes sage. Ich habe einen schwierigen Termin vor mir. Der Herr Bundespräsident verleiht heute die Medaillen im Rahmen der Aktion „Unser Dorf soll noch schöner werden“. Dazu kommen, wie ich gesehen habe, Vertreter von Dörfern aus allen Bundesländern. Er hat mich gebeten, zu dieser Verleihung zu kommen. Ich bitte Sie, mich daher jetzt zu entlassen. Die verehrte gnädige Frau, mein Kollege Logemann und Herr Kollege Reischl stehen Ihnen für die weitere Beratung zur Verfügung. Ich bitte, mich zu entschuldigen. Es ist an sich nicht meine Art, mich gegenüber dem Bundesrat so zu verhalten. Aber ich darf auch unser Staatsoberhaupt nicht im Stich lassen.

**Präsident Dr. Röder:** Wir haben Verständnis dafür, Herr Kollege Ertl.

Ich darf jetzt Herrn Staatsminister Dr. Heubl das Wort zur Abgabe einer Erklärung erteilen.

**Dr. Heubl (Bayern):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** ist im Gegensatz zu der Meinung, die der Herr Bundeslandwirtschaftsminister soeben vertreten hat, der Ansicht, das alles versucht werden sollte, um der deutschen Landwirtschaft die Grenzausgleichsmaßnahmen über den 31. Dezember 1969 hinaus zu erhalten. Sie unterstützt aus diesem Grunde die Empfehlungen des Agrarausschusses im vollen Umfang.

Mit der Konzeption der Regierungsvorlage kann das allseits anerkannte Ziel, der deutschen Landwirtschaft einen vollen Ausgleich für die erlittenen Aufwertungsschäden zu garantieren, nicht in dem gebotenen Maße erreicht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer stellen nicht sicher, daß die Ausgleichsleistungen dem einzelnen Landwirt entsprechend seinem Schaden auch wirklich zugute kommen.

Darüber hinaus begegnet diese Regelung erheblichen **steuersystematischen und verfassungsrechtlichen Bedenken**. Ich bin dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses sehr dankbar, daß er sie schon einmal erwähnt hat. Aber ich darf diese

- (A) Überlegungen des Landes Bayern noch einmal unterstreichen.

Bayern verkennt nicht, daß das Steuerrecht auch der Verwirklichung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen dienen kann. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht darum, eine wirtschaftspolitisch unerwünschte oder überhöhte Umsatzsteuerbelastung der Landwirtschaft abzubauen; es sollen vielmehr im Gesetz normierte Ausgleichsansprüche aus verwaltungstechnischen Gründen in einen Steuererlaß umgewandelt werden, anstatt sie durch direkte Zahlungen aus der Bundeskasse zu erfüllen. Da die Länder ab 1970 an der Umsatzsteuer beteiligt sind, geht ein solcher Steuererlaß in Höhe von jährlich rund 240 Millionen DM auch zu Lasten der Länder. Sie würden damit in erheblichem Umfang eine abschließliche Aufgabe des Bundes mitfinanzieren.

Die Aufwertung der Deutschen Mark ist jedoch eine Maßnahme, die in den alleinigen Entscheidungs- und Verantwortungsbereich des Bundes fällt. Demgemäß hat der Bund auch allein die Aufwendungen zu tragen, die der Bundesgesetzgeber für notwendig hält, um Folgen der Aufwertung auszugleichen. Eine Beteiligung der Länder an den finanziellen Folgen der Aufwertung, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, verstößt gegen eindeutige Grundsätze unserer Finanzverfassung. Es geht dabei nicht etwa um die Frage, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der Länder Steuerausfälle dieses Ausmaßes zuläßt, sondern allein darum, daß der Bund seine Aufgaben mit eigenen Mitteln erfüllen muß. Mischfinanzierungen sind nach unserer Verfassung grundsätzlich nicht zulässig, gleichgültig, ob die Beteiligung der Länder 20 Millionen DM oder 240 Millionen DM beträgt. Verfassungsfragen sind keine Fragen der Quantität. Wenn die Bundesregierung dies ignoriert, so distanziert sie sich von den wichtigsten Zielsetzungen der Finanzreform. Es war ein Hauptanliegen dieser Reform, die Finanzverantwortung von Bund und Ländern klar abzugrenzen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem nicht Rechnung. Er verwischt die Grenzen der Finanzverantwortung erneut, noch bevor die Finanzreform überhaupt in Kraft getreten ist. Die Bayerische Staatsregierung möchte solchen Versuchen von Anfang an entschieden entgegenzutreten. Wenn die Ordnung der bundesstaatlichen Finanzen gewahrt werden soll, darf die Finanzverantwortung von Bund und Ländern nicht manipuliert werden.

**Präsident Dr. Röder:** Ich erteile das Wort dem Herrn Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz).

**Meyer:** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß Herrn Bundesminister Ertl in einem Punkt widersprechen, nämlich seiner Erklärung, daß die **Forderung auf Grenzausgleichs-abgabe** bisher nicht die Zustimmung der Kommission gefunden habe und daß damit das Anliegen des Agrarausschusses an sich erledigt sei. Ich muß demgegenüber noch einmal darauf hinweisen, daß wir seitens des Agrarausschusses der Meinung sind,

daß dieser Punkt wichtig genug ist, um ihn mit auf die Tagesordnung der **Gipfelkonferenz** zu bringen. Die zu erwartenden Schwierigkeiten in der deutschen Landwirtschaft sind so groß, daß dieser Punkt mit Rücksicht auf die künftige agrarpolitische Entwicklung, wie ich meine, einer der wichtigsten Punkte der Gipfelkonferenz sein muß. Hier sollte, so meinen wir, der deutsche Standpunkt noch einmal mit aller Deutlichkeit dargelegt werden, um einen angemessenen Ausgleich für die deutsche Landwirtschaft zu erreichen. Das ist das Anliegen des Agrarausschusses, das ich hier noch einmal mit Nachdruck unterstreichen muß.

Nun zu einem anderen vorgetragenen Anliegen des Finanzausschusses, nämlich zu dem, zu prüfen, ob **Ausgleichsmaßnahmen für Wein** gegenwärtig möglicherweise verfrüht sind, da keine Marktordnung für Wein besteht. Dieses Prüfungsersuchen veranlaßt mich, hier für das Land Rheinland-Pfalz einige Ausführungen zu machen.

Eine **Marktordnung für Wein** besteht zur Zeit in der mit der Entscheidung des Rates und der Verordnung Nr. 24 des Rates vom 4. April 1962 festgelegten Teilkontingentierung, die auf die Funktionsfähigkeit der inneren Marktorganisationen der EWG-Staaten abgestimmt ist. In der Bundesrepublik Deutschland ist das das Weinwirtschaftsgesetz. Die Abschwächung dieses Kontingentschutzes durch die D-Mark-Aufwertung führt naturgemäß zu relativ gleichen Verlusten für den Weinbau, wie wenn eine Preisregelung wie bei den übrigen Agrarprodukten bestünde, die an die Rechnungseinheit gebunden sind. (D)

Aber ich darf mir in diesem Zusammenhang noch eine andere Bemerkung erlauben. Wenn der Finanzausschuß die Überprüfung mit der fehlenden Marktordnung für Wein begründet, so scheint mir das unlogisch zu sein. Denn gerade die Bundesrepublik hat eine Marktordnung für Wein bisher u. a. aus finanzpolitischen Gründen abgelehnt, nachdem die Kosten der EWG-Weinmarktordnung allein im Anlauf für die Bundesrepublik auf jährlich 120 bis 150 Millionen DM geschätzt worden waren.

Ich darf hier noch folgende Gesichtspunkte anführen. Die Einbeziehung des Weines in den Aufwertungsausgleich ist auch wegen der Verflechtung des Weinbauanteils in den landwirtschaftlichen Betrieben sinnvoll. Von den 118 000 deutschen Betrieben mit Reblandanteil sind 82 % Gemischtbetriebe, d. h. Betriebe, die Reblandanteile und landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaften. Die Rebfläche der sogenannten reinen Weinbaubetriebe macht nur 2,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Betriebe mit Weinbau aus. Schon die Zahlen des Flächenanteils machen deutlich, daß beim Währungsverlustausgleich eine Auseinanderrechnung des weinbaulichen und landwirtschaftlichen Anteils des Betriebseinkommens sich praktisch nicht oder nur unter enormem Verwaltungsaufwand durchführen ließe.

Die Regelung würde dann, meine ich, noch viel komplizierter, wenn man daran dächte, Trauben und

(A) Moste unvergoren beim Ausgleich zu berücksichtigen, vergoren — also als Wein — dagegen nicht. Für die Betrachtung des Einkommensverlustes ist es im übrigen ohne Bedeutung, ob er auf die Weinproduktion im Aggregatzustand des Mostes oder des Weines bezogen wird.

Meine Damen und Herren, durch die Franc-Abwertung und die D-Mark-Aufwertung ist die Marktstellung inländischer Weine sehr schwierig geworden, und es sind vor allen Dingen im Verlaufe des nächsten Jahres größere Schwierigkeiten hinsichtlich der Preisgestaltung bei Wein zu erwarten.

Ich darf Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Finanzausschusses abzulehnen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich darf nunmehr Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Logemann das Wort erteilen.

**Logemann,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zu einem Einwand bezüglich der Weiterführung der **Grenzausgleichsabgabe**, der hier gemacht wurde, Stellung nehme. In dem Zusammenhang wurde von Herrn Minister Meyer, gesagt, dieser Antrag sei sozusagen eine Unterstützung auch in Richtung Gipfelkonferenz. Dazu darf ich Ihnen sagen, daß bei der Gipfelkonferenz sicherlich die Probleme der Agrarpolitik eine Rolle spielen werden. Ich sehe hier aber keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen (B) Ihrem Antrag und der Gipfelkonferenz.

Ich möchte zu der Grenzabgabe noch ein zweites sagen. Herr Minister Ertl hat eben schon darauf hingewiesen, daß die Weiterführung der Grenzabgabe für die deutsche Landwirtschaft durchaus dadurch erhebliche Schwierigkeiten bringen könnte, daß sie etwa analog zum Beispiel Frankreichs nur für zwei Jahre eingeräumt würde. Wir würden dann nach zwei Jahren ohne jeden Schutz gegen Einkommensenkungen dastehen.

Ich darf vielleicht noch eine weitere Anmerkung dazu machen; auch das darf nicht übersehen werden. Meine Damen und Herren, Sie sagen zwar: **Grenzausgleichsabgabe** in verbesserter Form; trotzdem möchte ich sagen, daß auch diese Formulierung konkret nicht das alles absichert, was Sie sich darunter wahrscheinlich vorstellen werden. Auch eine Grenzausgleichsabgabe kann man nicht „wasserdicht“ machen. Auch hier wird es Bereiche geben, die immer wieder besonders betroffen sind; ich denke an die Bereiche der Veredelungswirtschaft.

Noch eine letzte Anmerkung zur **Mehrwertsteuerlösung**. Auch hier wird der Einwand gebracht, die Mehrwertsteuerlösung könne man nicht mit 780 Millionen DM ansetzen, ein Teil würde der **Landwirtschaft** nicht zugute kommen. Ich darf dazu sagen, daß dieser Anteil, der der Landwirtschaft nach gewisser Auffassung nicht zugute kommen soll, durchaus abhängig ist von der Landwirtschaft selbst. Es ist ungeheuer wichtig, die Landwirte darauf auf-

merksam zu machen, daß sie zu Nettopreisen plus (C) Mehrwertsteuer verkaufen und nicht zu Bruttopreisen. Das würde schon sehr wesentlich den Einwand aufheben, daß ein Teil des Betrages nicht wirksam würde.

**Präsident Dr. Röder:** Ich erteile das Wort dem Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Reischl.

**Dr. Reischl,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich ganz kurz, nachdem ja der Berichterstatter des Finanzausschusses dankenswerterweise schon alle wesentlichen Argumente, die von der finanziellen Seite her zu bringen sind, vorgetragen hat, einiges zu den **Bedenken des Landes Bayern** sagen.

Zunächst einmal darf ich darauf hinweisen, daß auch der Bundesminister der Finanzen von Anfang an nicht verschwiegen hat, daß die Verwendung der Mehrwertsteuer, die ja erst nach jahrelangen Reformarbeiten systematisch so überzeugend gestaltet werden konnte, für derartige außersteuerliche Zwecke von ihm nicht begrüßt wird. Die von der Agrarpolitik her gegebene Notwendigkeit, wenigstens teilweise einen produktbezogenen Ausgleich für die Landwirte zu schaffen, war demgegenüber aber stärker. Der Gesetzentwurf ist schließlich auch so konzipiert worden, daß sich an dem Vorsteuerabzug für die Landwirte nichts ändert, da am System an sich nichts geändert wird. Die bayerische Regelung ist auch nicht in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden, so daß also im Prinzip an dem System des Gesetzes nichts verändert wird. (D)

Zu den **verfassungsrechtlichen Bedenken** möchte ich folgendes sagen. Bei einer Beteiligung von Bund und Ländern an einer Steuer müssen notwendigerweise beide Teile von einer Änderung betroffen werden. Es würde die politische Gestaltungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen, wollte man aus dieser Konsequenz steuerrechtliche Lösungen für derartige Probleme völlig ausschließen; das wäre ja doch die logische Folge, wenn man ausschließen wollte, daß, wenn nun einmal eine Steuer Bund und Ländern gemeinsam zufließt und wenn diese von einer solchen Maßnahme betroffen werden, auch die Länder mit zahlen. Ich gebe zu, daß hierbei keine einseitigen Belastungen der Länder eintreten dürfen. Das ist aber bei der Regelung weiß Gott nicht der Fall; denn der Anteil der Länder, den diese zu tragen haben, ist ja nur 234 Millionen DM, also ein im Verhältnis zu der Befastung des Bundes nur geringer Teil.

Ich darf zu bedenken geben, daß auch die Vorteile der Aufwertung letzten Endes den Ländern mit zugute kommen und daß es also auch nicht unbillig ist, daß die Länder dann auch die Nachteile der Sache mittragen; denn wenn eine Aufwertung unterblieben wäre, wären infolge der erhöhten Preissteigerungen die Ansprüche an die Haushalte von Bund und Ländern wesentlich gestiegen.

(A) Ich darf also dem Finanzausschuß und insbesondere seinem Herrn Berichterstatter noch einmal dafür danken, daß der Finanzausschuß alle Bedenken zurückgestellt hat und sich zu einer positiven Entscheidung über den Gesetzentwurf bekannt hat. Ich bin überzeugt, daß eine positive Entscheidung dieses Hohen Hauses in dieser so bedeutsamen Frage auch allgemein als ein Zeichen echter Mitverantwortung im Rahmen einer recht verstandenen föderalistischen Ordnung gesehen wird.

**Präsident Dr. Röder:** Ich darf fragen, ob das Wort noch weiter gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse und ein Antrag des Landes Niedersachsen vor. Ich bitte, zunächst die Drucksache 585/1/69 zur Hand zu nehmen. Unter 1. finden Sie die Empfehlung des Agrarausschusses, über die ich zuerst abstimmen lasse. Soll ich getrennt abstimmen lassen, oder darf ich über die Empfehlung insgesamt abstimmen lassen?

(Zurufe: Insgesamt!)

— Ich darf insgesamt abstimmen lassen. — Wer für die Empfehlung des Agrarausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nachdem diese Empfehlung angenommen ist, bin ich der Auffassung, daß die Empfehlung des Finanzausschusses und auch der Antrag des Landes Niedersachsen damit ihre Erledigung gefunden haben. Ich darf das feststellen?

(B) (Zurufe: Nein!)

— Sie glauben, nicht. Deshalb habe ich meine Annahme ausgesprochen und nicht festgestellt. Sie wünschen also, daß ich über die Vorlage des Finanzausschusses und den Antrag des Landes Niedersachsen noch abstimmen lasse.

Wer dem Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; das ist abgelehnt.

Der Antrag Niedersachsens ist damit erledigt.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme**, wie sie in der **Empfehlung des Agrarausschusses** enthalten ist, **beschlossen** hat.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1970)** (Drucksache 563/69).

Der federführende Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Darf ich feststellen, daß das auch die Auffassung des Plenums ist?

Herr Kollege Dr. Filbinger hat zu diesem Tagesordnungspunkt ums Wort gebeten. Bitte, Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger!

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Regierung des Landes Baden-Württemberg** erhebt gegen den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1970 keine Einwendungen. Das geschieht aber nur unter Zurückstellung von Bedenken. Gewiß ist die Anhebung des Arbeitnehmerfreibetrages eine wünschenswerte Maßnahme. Auch für die stufenweise Abschaffung der Ergänzungsabgabe spricht vieles. Es kann aber nicht übersehen werden, daß dieses Gesetz zusammen mit anderen erheblichen finanziellen Belastungen gesehen werden muß, die insgesamt zu einer empfindlichen Schmälerung der disponiblen Mittel des Gesamthaushalts führen werden.

Die Landesregierung ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß „Bildung und Ausbildung, Wissenschaft und Forschung an der Spitze der Reformen“ stehen sollen. Die Verwirklichung dieses Programms setzt aber voraus, daß in den kommenden Jahren **öffentliche Mittel für das Bildungswesen** in einer Größenordnung eingesetzt werden, die alle bisherigen Vorstellungen bei weitem übersteigt.

Die Hauptlast bei den Investitionen und nahezu die volle Last bei den laufenden Ausgaben, vor allem den Personalausgaben, werden die Länder zu tragen haben. Wir müssen darauf aufmerksam machen, daß die Länder diese Leistungen nur dann erbringen können, wenn sie in Zukunft erheblich stärker an den Einnahmen des Gesamthaushalts beteiligt werden. Geschieht das nicht, so wird die Anpassung unseres Bildungswesens an die Forderungen der Zukunft nicht gelingen. Die Landesregierung weist schon jetzt nachdrücklich darauf hin, daß Bundestag und Bundesregierung diesen Gesichtspunkt bei ihren finanzpolitischen Überlegungen gebührend berücksichtigen müssen.

Daß die Erklärung an dieser Stelle abgegeben wird, beruht nicht auf besonderen Vorbehalten gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere nicht gegen die Erhöhung des Arbeitnehmerfreibetrages. Ich habe das schon eingangs gesagt, möchte es aber hier nochmals unterstreichen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich darf dann das Wort zur Abgabe einer Erklärung Herrn Kollegen Dr. Heubl erteilen.

**Dr. Heubl** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Auch die **Bayerische Staatsregierung** hat **Bedenken gegen diesen Entwurf**, stimmt ihm aber dennoch zu. Auch die bayerische Regierung ist der Meinung, daß der Einnahmeausfall der öffentlichen Hand in keinem angemessenen Verhältnis zu der steuerlichen Entlastung der kleineren und mittleren Arbeitnehmer steht. Bund, Länder und Gemeinden verzichten schon 1970 auf Steuereinnahmen von über 1 Milliarde DM und werden ab 1972 jährlich 2 Milliarden DM weniger Steuergelder für zukunftssträchtige Investitionsprojekte zur Verfügung haben.

Und was erhält dafür im Durchschnitt der Arbeitnehmer, verheiratet, mit einem Kind, mit 700, 1000,

- (A) 2000 oder auch mit 2600 DM Monatsgehalt? Monatlich ganze 3,80 DM an **Lohnsteuerermäßigung**. Das ist die Realität hinter der so schön klingenden Formel von der „Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages von 240 auf 480 DM“. Für den einzelnen und seine Familie herzlich wenig, für die Konjunktur, wenn man sie im gegenwärtigen Zeitpunkt betrachtet, reichlich viel!

Ich habe schon erwähnt: bereits ab 1970 fließen infolge dieses Gesetzes zusätzlich rund eine Milliarde DM in den Konsum und damit in eine an sich schon aufgeheizte Konjunktur. Man kann sich nicht vorstellen, daß damit ein Beitrag zur Stabilität der Preise geleistet wird, die für den kleinen Arbeitnehmer absolut notwendig ist, für die aber mit Sicherheit eine monatliche Steuerersparnis von 3,80 DM kein entsprechendes Äquivalent ist.

Das zweite große Mißverhältnis liegt in der sozialen, und jetzt muß ich im Gegensatz zur Begründung des Gesetzentwurfes sagen: Asymmetrie des Entwurfes. Während weit über drei Viertel der arbeitenden Bevölkerung, die als Ledige ein Jahreseinkommen bis 16 000 DM oder als Verheiratete ein solches bis 32 000 DM beziehen, eine monatliche Steuerentlastung von durchschnittlich vier DM erfahren, erhalten die Bezieher höherer Einkommen durch die stufenweise Abschaffung der **Ergänzungsabgabe** weitaus kräftigere Steuerentlastungen. Darf ich andererseits darauf hinweisen, daß die soziale Asymmetrie noch einmal voll ersichtlich wird, wenn man in Rechnung stellt, daß Kleinverdiener, Rentner und Sozialhilfeempfänger genauso wie eine Familie mit mehreren Kindern wieder einmal völlig leer ausgehen.

(B)

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß der Gesetzentwurf wenig geeignet erscheint — ich drücke es vorsichtig aus —, in Richtung einer sozial gerechten Besteuerung der Arbeitnehmer zu wirken. Trotzdem wird Bayern im ersten Durchgang keine Einwendungen erheben, um sein Einverständnis mit dem Ziel des Gesetzentwurfes zum Ausdruck zu bringen. Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch der Auffassung, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nach Mitteln und Wegen gesucht werden muß, um eine wirksamere Entlastung der kleinen und mittleren Arbeitnehmereinkommen sicherzustellen. Nur so kann auch eine in sozialer Hinsicht vertretbare Auswirkung des Entwurfes gewährleistet werden.

**Präsident Dr. Röder:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer für die Annahme der Empfehlung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Verwaltungskostengesetzes (VwKostG)** (Drucksache 530/69).

Berichterstatter des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ist der Herr Kollege Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

(C)

**Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten darf ich zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen. Der Innenausschuß begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die **allgemeinen Grundsätze des Bundesgebührenrechts** zu kodifizieren. Die Bundesregierung trägt damit nicht nur der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, das in einem Einzelfall bemängelt hat, die Ermächtigungsnorm sei hinsichtlich des Ausmaßes der Ermächtigung zu unbestimmt und daher nichtig. Ein Bundesgebührengesetz wird allein durch seine Existenz dazu beitragen, daß sich das Gebührenrecht von Bund und Ländern weiter vereinheitlicht.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates kann sich in seiner Mehrheit jedoch nicht mit der Absicht der Bundesregierung befremden, dieses Gebührengesetz für die Länder teilweise verbindlich zu machen. Von zwei Ländern abgesehen, verfügen die Länder über moderne Gebührengesetze, die den Ansprüchen unserer Zeit ebenso gut entsprechen, wie das hier vorliegende Verwaltungskostengesetz, das auf den Länderregelungen beruht. Es besteht also keine Notwendigkeit, das **Landesgebührenrecht** teilweise durch ein Bundesgesetz abzulösen. Da die Grundsätze des Gebührenrechts — von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen — überall übereinstimmen, besteht auch aus dem Gesichtspunkt einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet kein Bedürfnis für die Einbeziehung der Länder in das Verwaltungskostengesetz.

(D)

Für die ablehnende Stellungnahme des Innenausschusses zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs war vor allem auch folgender Gesichtspunkt maßgebend. Für die Ausführung von Bundesrecht durch Landesbehörden soll nach Vorstellung der Bundesregierung das vorliegende Verwaltungskostengesetz gelten; für die Ausführung von Landesrecht verbleibt es bei den bisherigen Landesgebührengesetzen. Das bedeutet, daß die Landes- und Kommunalbehörden **im Bereich des Gebührenwesens teilweise Bundes- und teilweise Landesrecht** anwenden müssen, ohne daß hierfür eine überzeugende Begründung angeführt wird. Das Bundesgebührengesetz würde damit nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, sondern zu einer erheblichen Erschwerung der Verwaltungstätigkeit in den Ländern. Dieses Nebeneinander würde zu unlösbaren Schwierigkeiten vor allem in den Fällen führen, in denen eine behördliche Verfügung sowohl auf Landesrecht als auch auf Bundesrecht gestützt ist. Dies gilt insbesondere im Bereich des Bau-, Wasser- und Straßenrechts. Das vielfache Ineinandergreifen von Bundes- und Landesrecht in ein und derselben behördlichen Verfügung würde darüber hinaus zusätzliche Rechtsstreitigkeiten in bezug auf die Kostenentscheidung auslösen, da die Kostenentscheidung ein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt ist.

(A) In den Beratungen des Unterausschusses „Verwaltungskostengesetz“ haben die Vertreter des Bundes diesen Einwänden nichts entgegensetzen können. Wägt man das Interesse der Bundesverwaltung, ein einheitliches Gebührenrecht für die Anwendung des Bundesrechts zu schaffen, mit dem Länderinteresse ab, eine unerwünschte Erschwerung der Rechtsanwendung bei Landes- und Kommunalbehörden zu vermeiden, so scheint mir der Gesichtspunkt einer praktikablen, einfachen Verwaltung der höherrangige zu sein, zumal es den Ländern freisteht, das Bundesgebührengesetz von sich aus zu übernehmen. In einem Bundesstaat, der vom Grundsatz der Bundestreue geprägt ist, sollte man tunlichst der landesrechtlichen Rezeption vor einer Ausweitung von Bundesgesetzen den Vorzug geben.

Die Bedenken, die vom Innen- und vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgebracht werden, sind nicht neu. Mit ähnlicher Stellungnahme hat sich die Mehrheit der Ländervertreter in Saarbrücken 1968 gegen die Bemühungen des Bundes ausgesprochen, das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes teilweise für die Länder verbindlich zu machen. Da es dem Bund verfassungsrechtlich versagt ist, seine Verfahrensregelungen für die Länder generell — auch für die Anwendung von Landesrecht — verbindlich zu machen, sollte der Bund seine Absichten der teilweisen Verdrängung des Landesverfahrensrechts durch Bundesgesetz aufgeben, da er dadurch das Verfahrensrecht der Länder in zwei Teile spaltet.

(B) Ich habe die Streitfrage etwas eingehender behandelt als das sonst üblich ist. Da das Problem nicht nur das Gebührenrecht, sondern alle übrigen Regelungen des Verwaltungsverfahrens berührt, handelt es sich hier jedoch um eine grundlegende Frage des Länderverhältnisses von zentraler Bedeutung, die noch eingehend behandelt werden muß. Nach Art. 84 Abs. 1 GG regeln die Länder, die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, auch das Verwaltungsverfahren. Zwar kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen; nach der Konzeption des Grundgesetzes handelt es sich hierbei jedoch um eine Ausnahmeregelung, die auch ihren Charakter als Ausnahmeregelung behalten sollte.

Aus der sonstigen Problematik des Verwaltungskostengesetzes möchte ich nur noch einen Punkt herausgreifen. Es ist für die Länder eine Selbstverständlichkeit, daß die persönliche Gebührenfreiheit nicht nur für Bund und Länder besteht, sondern auch für Gemeinden und Gemeindeverbände, weil diese sonst einseitig benachteiligt würden.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Die Drucksachen 530/1/69 mit den Empfehlungen der Ausschüsse und 530/2/69 als Antrag des Landes Baden-Württemberg liegen Ihnen vor.

Ich lasse abstimmen über die Ziff. 1 a, b und d. (C)  
— Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

An dieser Stelle rufe ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 530/2/69 auf. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann geht es in Drucksache 530/1/69 weiter.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommenen **Änderungsvorschläge beschlossen**. Außerdem beschließt er, im übrigen gegen die Vorlage keine **Einwendungen zu erheben**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz)** (Drucksache 531/69) (D)

in Verbindung mit Punkt 6:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Justizverwaltungskostenordnung und einiger sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 550/69) (Antrag des Landes Schleswig-Holstein).

Der Berichterstatter will seine Ausführungen zu Protokoll\*) geben. — Das Wort hierzu erbittet Herr Senator Dr. Heinsen, Hamburg. — Bitte, Herr Senator!

**Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ihnen liegt ein **Antrag der vier Küstenländer**, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf der Drucksache 531/2/69 (neu) vor. Dieser Antrag ersetzt die entsprechende alte Vorlage gleicher Nummer von Hamburg und den Antrag Niedersachsen 531/4. Inhaltlich ist es das gleiche; es handelt sich jetzt um einen gemeinsamen Antrag der vier Küstenländer.

Bei der Schnelle des Abschreibens ist ein Tippfehler passiert. Am Anfang muß es natürlich nicht heißen „Hamburg beantragt ...“, sondern „Es wird beantragt ...“, weil es für alle vier gilt.

Die Bundesregierung will hier in einem Gesetz zur rechtlichen Klarstellung von Kostenermächtigungen

\*) Anlage 2



(A) gungen eine neue **Kostenpflicht** für die **Beratung von Schiffen von Landradarstationen** aus einführen; eine neue Kostenpflicht, die die Wettbewerbssituation der deutschen Seehäfen ihren Konkurrenten, vor allem den Rheinmündungshäfen gegenüber empfindlich verschlechtert. Worum geht es hier?

Bisher ist es so, daß die Schifffahrt für den Lotsen Lotsgelder zahlt. Das gehört zu den Kosten der Schifffahrt. Die Kosten der Seezeichen aber — und zu denen gehören auch die Landradarstationen — sind für die Schifffahrt kostenfrei. Die Kosten sind nach dem Grundgesetz und nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom Bund zu tragen.

Seit einiger Zeit werden nun in bestimmten Fällen, wenn die Sicht zu gering ist, wenn die Lotsenversetzschiffe wegen schlechter Wetterbedingungen eingezogen werden und so weiter, wenn also keine Lotsen an Bord gehen können, Lotsen eingesetzt, die von den Landradarstationen aus bestimmte Ratschläge an Schiffe geben. Der Bund möchte nun in diesem Gesetz für diese Tätigkeit neu eine Gebührenpflicht einführen. Das ist nach unserer Auffassung nicht angängig; einmal aus rechtlichen Gründen, weil es sich bei den Radarstationen, auch wenn Berater dabei sind, immer noch um elektronische Seezeichen, um Navigationshilfen handelt und um etwas grundsätzlich anderes als die Tätigkeit des Lotsen an Bord. Zum anderen ist es nach den Artikeln 87, 89 GG bzw. nach dem erst am 3. April 1968 in Kraft getretenen Bundeswasserstraßengesetz eine Bundesaufgabe. Ferner sind wir der Auffassung, daß eine solch grundlegende Änderung des Gebührenrechts nicht im Rahmen eines Kostenermächtigungsgesetzes vorgenommen werden sollte, sondern nach gründlicher Prüfung der Auswirkungen und Absprachen mit den beteiligten Küstenländern bzw. den betroffenen Wirtschaftskreisen, der Schifffahrt insbesondere, gegebenenfalls in einer Novellierung des Seenotgesetzes.

Von diesem Antrag, meine sehr geehrten Damen und Herren, sind nur die vier Küstenländer betroffen; die anderen alle nicht. Aber es gibt eine wesentliche Parallele. Das Gesetz sah in Artikel 21 etwas Entsprechendes für die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die Flugsicherung vor. Hier hat der Innenausschuß aus im wesentlichen den gleichen Gründen die Streichung empfohlen. Ich bitte Sie, diesem Antrag der Küstenländer gleichfalls zu entsprechen, in diesem Gesetz jedenfalls die Gebührenpflicht zu streichen. Dann mag es Sache des Bundes sein, eventuell nach gründlicher Prüfung in einer Novellierung des Seenotgesetzes einen neuen Vorschlag zu machen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Küstenländer zu entsprechen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich werde diesen Antrag zwischen den Ziff. 8 und 9 zur Abstimmung aufrufen; an die Stelle gehört er hin. Ich lasse zunächst über die Anträge in Drucksache 531/1/69 abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 5 c! — Angenommen!

Ziff. 5 d! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Dann kommt der gemeinsame Antrag der Küstenländer, Drucksache 531/2/69 (neu), auf den Herr Kollege Dr. Heinsen hingewiesen hat. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann gehen wir in der allgemeinen Drucksache weiter.

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10 und Antrag des Landes Hamburg in Drucksache 531/3/69! — Angenommen!

Ziff. 11 a! — Angenommen!

Ziff. 11 b! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat zum Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommenen **Änderungsvorschläge beschlossen**. Außerdem beschließt er, **im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben**. (D)

Mit Rücksicht auf die Änderungsvorschläge unter Ziff. 5 b—d der Drucksache 531/1/69 empfehlen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß, den **Antrag der Landesregierung von Schleswig-Holstein Drucksache 550/69 für erledigt zu erklären**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall, dann ist so beschlossen.

Die Punkte 7, 9, 11 bis 15, 17 und 19 der Tagesordnung rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der grünen Drucksache \*) III — 8/69 — zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen. Ich kann wohl ferner feststellen, daß damit auch die in Drucksache 541/1/69 enthaltene Entschließung angenommen wurde. — Ich sehe keinen Widerspruch.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Ra-**

\*) Anlage 3



**(A) tes über Vermarktungsnormen für Eiprodukte**  
(Drucksache 501/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 501/1/69 vor. Ich lasse abstimmen.

Ziff. I 1! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über I 2.

Ziff. I 3! — Angenommen!

Ziff. I 4! — Angenommen!

Ziff. II 1 bis 5! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz**  
(Drucksache 274/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Unter I finden Sie die Empfehlungen des federführenden Finanzausschusses und des Ausschusses für Gesundheitswesen. Ich lasse über die Empfehlungen wegen des Sachzusammenhanges en bloc abstimmen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**(B) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (Vwv-Alarmdienst)**  
(Drucksache 468/69).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 468/1/69.

Erhebt sich Widerspruch dagegen, daß ich über die Ziffern 1 bis 10 gemeinsam abstimmen lasse?

(Zuruf.)

— Dann lasse ich zunächst über die Ziffern 1 bis 6 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann die Ziffern 7 bis 10! — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds**

a) im Stiftungsrat für die Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene

b) im Stiftungsrat für ehemalige politische Häftlinge (Drucksache 518/69).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 518/1/69 vor. **(C)**

Ich lasse zuerst über I der Drucksache betreffend den **Stiftungsrat für ehemalige politische Häftlinge** abstimmen. Hier liegt nur die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen vor. Wer will dieser Empfehlung zustimmen? — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Dann haben wir über die Empfehlung unter II abzustimmen. Hier liegen Vorschläge des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen unter II Ziff. 1 und des Finanzausschusses unter II Ziff. 2 vor, die sich widersprechen.

Ich möchte anregen, daß wir diese beiden Empfehlungen in der Weise miteinander verbinden, daß wir als Mitglied für den **Stiftungsrat für die Heimkehrerstiftung** den vom federführenden Ausschuss für Flüchtlingsfragen empfohlenen Ministerialrat Dr. **St a i b**, als seinen Stellvertreter, den vom Finanzausschuss empfohlenen Ministerialrat Dr. **S i e b e r t** vorschlagen.

Wer mit diesem Kompromiß einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Dezember 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**  
(Drucksache 591/69).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 14. November 1969 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. **(D)**

Der Bundesrat hat gegen die Vorlage im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben. Wer dem Gesetz nunmehr gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zustimmen** will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entschließung betreffend Ergänzungszuweisungen des Bundes gemäß Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG**  
(Drucksache 589/69).

Zur Begründung des vom Land Niedersachsen vorgelegten Entschließungsantrags erteile ich Herrn Finanzminister Kubel das Wort.

**Kubel** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Niedersächsische Landesregierung** erlaubt sich, Ihnen den bereits schriftlich angekündigten Entschließungsantrag betreffend Ergänzungszuweisungen mit der Bitte um Ihre Zustimmung vorzulegen.

Ich möchte zugleich diese Gelegenheit wahrnehmen, um die Fortschritte und Verbesserungen dankbar anzuerkennen, die uns die Finanzreform in Zusammenarbeit von Bund und Ländern gebracht hat. So unterschiedlich die Vorstellungen über die **Neugestaltung der Finanzverfassung** auch gewesen sein mögen, — sicher scheint uns zu sein, daß das erzielte

- (A) Ergebnis einen unter den obwaltenden Umständen annehmbaren Kompromiß darstellt, zu dem alle Beteiligten ihren mehr oder weniger großen Beitrag geleistet haben.

Eine der wesentlichsten Aufgaben, die uns nun gestellt sind, wird es sein, die Finanzverfassung durch die Finanzreformgesetzgebung sinnvoll und zweckentsprechend auszufüllen. Dabei werden gewisse Anlauf- und Übergangsschwierigkeiten bei gegenseitigem Verständnis sicherlich zu beheben sein.

Wir haben mit Genugtuung vermerkt, daß die Herren Regierungschefs der Länder ebenfalls über die Frage der Ergänzungszuweisungen gesprochen und sich auch auf eine Initiative im Bundesrat verständigt haben. Nach diesem Einvernehmen haben wir Gespräche mit dem Bundesfinanzministerium geführt, aus denen wir entnehmen konnten, daß wir dort mit aufgeschlossenen Gesprächspartnern in dieser für die leistungsschwachen Länder bedeutsamen Angelegenheit rechnen können. Dabei wissen wir natürlich genau, Herr Staatssekretär, daß bei diesem Stande der Dinge die Bundesregierung feste Zusagen nicht geben kann. Sie wird zu prüfen haben, was sie leisten kann, sobald sie in ihrer Vorbereitung der Haushaltsplanung für 1970 weitergekommen ist.

Die Notwendigkeit, erneut um Ergänzungszuweisungen zu bitten, trat bei der Aufstellung unseres Haushaltsplans für 1970 unabweisbar zutage, und nach unseren Informationen ist die Lage in den anderen leistungsschwachen Ländern ähnlich bis genauso. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß trotz der erheblichen Beträge, die die ausgleichspflichtigen Länder nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz gegenüber der alten Rechtslage einbüßen, die Finanzen der ausgleichsberechtigten Länder bei Wegfall der Ergänzungs- und Strukturzuweisungen des Bundes im Ergebnis leider nicht durchgreifend verstärkt werden. Die Verbesserung, die der neue Finanzausgleich den schwachen Ländern insgesamt bringt, wird — lassen Sie mich eine Zahl nennen — voraussichtlich weniger als 300 Millionen DM ausmachen. Das reicht natürlich nicht aus, die notwendigen Ausgaben dieser Länder zu decken. Die Niedersächsische Landesregierung hat sich deshalb veranlaßt gesehen, zum Ausgleich ihres Haushaltsplanentwurfs für 1970 auch Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von 83 Millionen DM zu veranschlagen. Das entspricht dem bisherigen Ansatz bei dieser Position.

Dabei haben wir die Steuereinnahmen eher optimistisch als übervorsichtig veranschlagt und die Kreditaufnahmen bereits höher angesetzt als 1969. Eine noch höhere Veranschlagung ist kaum zu verantworten. Unser Schuldendienst übersteigt 1970 ohnedies bereits die Schuld aufnehmen. Bei alledem sind noch nicht die Risiken erfaßt, mit denen der Haushalt durch zwangsläufig höhere Personalausgaben und auf der Einnahmenseite durch die neuesten Änderungen bei der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer behaftet ist. Mit diesen Risiken ist der ohnedies schwierige Anpassungsprozeß auf der Deckungsseite, der infolge der neuen Lastenverteilung durch Gemeinschaftsaufgaben, Flurbereinigung und andere

Auswirkungen der Finanzreform erforderlich ist, ganz erheblich vorbelastet. (C)

Wir bitten deshalb den Bund, uns und den anderen leistungsschwachen Ländern, die ähnliche Probleme wie wir haben, zunächst in der haushaltsmäßig außerordentlich schwierigen Übergangs- und Anpassungsphase, in der die Gesamtauswirkungen der Finanzreform noch nicht zu übersehen sind, wie bisher Ergänzungszuweisungen unter Einbeziehung der bisherigen Strukturzuweisungen zu gewähren. Aus diesem Grunde bittet die Niedersächsische Landesregierung, daß der Bundesrat das Anliegen der leistungsschwachen Länder mit einer Entschließung \*) an die Bundesregierung heranträgt, in der Hoffnung, daß die Bundesregierung die erforderlichen gesetzgeberischen und haushaltsmäßigen Maßnahmen veranlassen wird.

Nun hat es heute früh noch Gespräche unter den Ländern gegeben, die uns veranlassen, den Antrag geringfügig zu ändern. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in dem Ihnen vorliegenden Entschließungsantrag die Worte „in den Jahren 1970 und 1971“ und einige Zeilen tiefer entsprechend die Worte „für die genannten Jahre“ streichen würden. Das bedeutet, daß wir dieser Entschließung ein höheres Maß an Flexibilität geben wollen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich erteile das Wort dem Parlamentarischen Staatssekretär Herrn Dr. Reischl.

**Dr. Reischl,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! (D) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu dem Entschließungsantrag möchte ich in aller Kürze folgendes erklären:

Bei den Verhandlungen über die Aufteilung der Umsatzsteuer für 1970 und 1971 ist auch die Frage der Gewährung von Ergänzungszuweisungen erörtert worden. Das Angebot des Bundes, den Länderanteil an der Umsatzsteuer unter 30 v. H. festzusetzen und Ergänzungszuweisungen des Bundes an die finanzschwachen Länder vorzusehen, fand keine Zustimmung. Gemäß diesem Ergebnis wurde das Gesetz über den Finanzausgleich verabschiedet. Ergänzungszuweisungen des Bundes — sie hätten in diesem Gesetz geregelt werden müssen — wurden nicht vorgesehen.

Die anhaltende Hochkonjunktur hat auch für die Länder zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Einnahmen geführt. 1969 dürften sich bei ihnen gegenüber den Haushaltsansätzen Mehreinnahmen von etwa 3,6 Milliarden DM ergeben. Auch 1970 ist mit einer günstigen Steuerentwicklung zu rechnen. Die Steuereinnahmen dürften nach den neuesten Schätzungen auch für die finanzschwachen Länder über den Beträgen liegen, die in den Haushaltsentwürfen für 1970 veranschlagt sind.

Wie sich die Finanzsituation des Bundes darstellt, wird Ihnen mit der Vorlage des Finanzplans für 1969 bis 1973 im einzelnen dargelegt werden. Nur

\*) Anlage 4

(A) im Zusammenhang mit dieser Finanzplanung kann geprüft werden, ob eine Möglichkeit zur Gewährung von Ergänzungszuweisungen besteht.

**Präsident Dr. Röder:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann lasse ich abstimmen. Wer dem vorliegenden Entschließungsantrag mit der Maßgabe der von Kollegen Kubel hier vorgetragenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine große Mehrheit, die dieser **Entschließung** zugestimmt hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Personalien im Sekretariat des Bundesrates.**

Regierungsdirektor Dr. Herzog hat mit Schreiben vom 10. Juli 1969 beantragt, ihn mit Ablauf des Monats Februar 1970 in den Ruhestand zu versetzen. Die **Versetzung in den Ruhestand** bedarf jetzt schon

der Zustimmung des Bundesrates gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung, weil nach § 47 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes die Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand dem Antragsteller mindestens drei Monate vor dem Ausscheiden zugeleitet werden muß. (C)

Der Ständige Beirat hat Einwendungen nicht erhoben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich hierzu Ihre Zustimmung feststellen. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist so **beschlossen**.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am Freitag, dem 19. Dezember 1969, um 10 Uhr statt. Die Vorbesprechung findet ausnahmsweise um 9.30 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.26 Uhr.)

**Berichtigung**

In der **344. Sitzung** ist auf Seite IVD im Verzeichnis der Anwesenden bei den Vertretern der Bundesregierung hinter „Genscher, Bundesminister des Innern“ einzufügen: Jahn, Bundesminister der Justiz.

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht über die 344. Sitzung nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt. (D)

(B)

(A)

C

## Anlage 1

Drucksache 602/69

Bonn, den 20. November 1969

## Antrag des Präsidiums des Bundesrates zu Punkt 1 der Tagesordnung.

Betr.: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse.

Nach Anhörung der Ausschüsse und des Ständigen Beirates des Bundesrates beantragt das Präsidium des Bundesrates, folgenden Beschluß zu fassen:

## I.

Für das laufende Geschäftsjahr werden folgende Ausschußvorsitzende gewählt:

## Agrarausschuß

Staatsminister Otto Meyer (Rheinland-Pfalz)

## Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

Staatsminister Dr. Horst Schmidt (Hessen)

## Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften

Minister Karl Möller (Niedersachsen)

## (B) Finanzausschuß

Minister Hans Wertz (Nordrhein-Westfalen)

## Ausschuß für Innere Angelegenheiten

Minister Dr. Hartwig Schlegelberger (Schleswig-Holstein)

## Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Minister Paul Simonis (Saarland)

## Ausschuß für Kulturfragen

Minister Prof. D. Dr. Wilhelm Hahn (Baden-Württemberg)

## Rechtsausschuß

Senator Dr. Ernst Heinsen (Hamburg)

## Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen

Senator Dipl.-Ing. Rolf Schwedler (Berlin)

## Ausschuß für Verkehr und Post

Senator Dr. Georg Borttscheller (Bremen)

## Wirtschaftsausschuß

Staatsminister Dr. Otto Schedl (Bayern)

## II.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen werden aufgelöst. Die Zuständigkeit des bisherigen Ausschusses für Flüchtlingsfragen wird auf den Ausschuß für Innere Angelegenheiten, die des bisherigen Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen auf den Finanzausschuß übertragen.

## III.

1. Der Ausschuß für Gesundheitswesen wird in **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** umbenannt. Sein Aufgabenbereich entspricht künftig den Zuständigkeiten des neuen Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.
2. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen wird in **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen** umbenannt, da sein Aufgabenbereich demjenigen des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen entspricht.

## Anlage 2

## Bericht

## des Ministers Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung

Der Entwurf eines **Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes** gehört ebenfalls zu den gesetzgeberischen Maßnahmen des Bundes, durch die das Gebührenrecht grundlegend neu geregelt werden soll. Er steht im Zusammenhang mit dem bereits verkündeten Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 und dem soeben unter Punkt 4 der Tagesordnung behandelten Entwurf eines **Verwaltungskostengesetzes**. Anlaß ist auch hier der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes im Falle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. (D)

Wie Sie wissen, wurden durch das Überleitungsgesetz vom 22. Juli alle bundesrechtlichen **Gebührenvorschriften in Rechtsverordnungen**, die auf verfassungsrechtlich zweifelhaften Ermächtigungen beruhen, für eine Übergangszeit in den Gesetzesrang erhoben. Damit konnte die Rechtsunsicherheit zunächst beseitigt und Zeit für die erforderliche umfassende Neuregelung gewonnen werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist das Überleitungsgesetz allerdings sehr kurz befristet worden, nämlich nur bis zum 1. Juli 1970. Der vorliegende Entwurf eines **Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes** sieht nun die **verfassungsrechtliche Neufassung** aller derjenigen Ermächtigungen vor, die Rechtsgrundlage für die durch das Gesetz vom Juli übergeleiteten **Gebührenvorschriften** sind.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß haben sich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Wenn auch zahlreiche Änderungsvorschläge beschlossen worden sind, so wird der Entwurf doch grundsätzlich von allen Ausschüssen bejaht. Die Beseitigung der Rechtsunsicherheit im Bereich des Gebührenrechts liegt nicht zuletzt im Interesse der Länder und kommunalen Gebietskörperschaften, denen ein wesentlicher Teil der Gebühren zufließt.

(A) Der unter **Punkt 6** der Tagesordnung aufgeführte Gesetzentwurf ist inhaltlich in dem Vorschlag zu Art. 8 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes enthalten. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen daher, diesen Punkt für erledigt zu erklären.

Wegen der Änderungsvorschläge im einzelnen nehme ich Bezug auf die Drucksachen 531/1/69 und zu 531/1/69. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen Ihnen, im Sinne dieser Drucksachen Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

### Anlage 3

Drucksache — III — 8/69

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 345. Sitzung des Bundesrates am 21. November 1969 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: \*)

#### I.

gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben:

##### Punkt 7 (VP)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. August 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die Schifffahrt (Drucksache 549/69);

(B)

#### II.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

##### Punkt 9 (In)

Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 547/69),

##### Punkt 11 (Wg/Fz)

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (ErgVO—6. DV-BEG) (Drucksache 553/69),

##### Punkt 13 (AS)

Verordnung über die bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten (Drucksache 542/69, zu Drucksache 542/69);

#### III.

den Vorlagen nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

\*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

##### Punkt 12 (AS)

(C)

Verordnung über die Begrenzung der Ermessensleistungen und der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (Drucksache 541/69, zu Drucksache 541/69, Drucksache 541/1/69),

##### Punkt 14 (AS)

Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld (Drucksache 545/69, Drucksache 545/1/69), (Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes),

##### Punkt 15 (AS)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens (Drucksache 543/69, zu Drucksache 543/69, Drucksache 543/1/69);

#### IV.

von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

##### Punkt 17 (AS/Fz)

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1969) nebst einer Stellungnahme des Sozialbeirats zur Rentenanpassung (D) 1970 (Drucksache 527/69);

#### V.

zu den Verfahren, die in der angeführten Drucksache wiedergegeben sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

##### Punkt 19 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 583/69).

### Anlage 4

#### Antrag des Landes Niedersachsen zu Punkt 21 der Tagesordnung

Der Bundesrat wolle folgende

#### EntschlieÙung

fassen:

Der Bundesrat bitte die Bundesregierung, eine Gesetzesvorlage einzubringen, die die Gewährung von **Ergänzungszuweisungen** des Bundes an **leistungsschwache Länder** gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG vorsieht, und in die mittelfristige Finanzplanung sowie in die Entwürfe der Haushaltspläne des Bundes entsprechende Ausgabeansätze einzustellen.



Nachtrag

zur Tagesordnung der 345. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 21. November 1969, 10.00 Uhr

20. Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Dezember 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG  
Drucksache 591/69  
Fristablauf für Anrufung des  
Vermittlungsausschusses:  
5. Dezember 1969

21. EntschlieÙung betreffend Ergänzungszuweisungen des Bundes gemäß Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG

Drucksache 589/69  
(Antrag des Landes Niedersachsen)